



# Einwohnergemeinde Jaberg

## Gebührenreglement

gültig ab 01.01.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
1.1	Gegenstand .....	3
1.2	Bemessung.....	3
1.3	Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner .....	4
1.4	Erhebung .....	4
<b>2.</b>	<b>Gebührenbereiche .....</b>	<b>5</b>
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht .....	5
2.2	Einwohnerkontrolle .....	6
2.3	Ortspolizeiwesen .....	6
2.4	Bauwesen .....	8
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen .....	8
2.4.2	Baukontrolle.....	10
2.4.3	Weitere Aufwendungen.....	10
2.5	Steuerwesen .....	10
2.6	Datenschutz.....	11
2.7	Verschiedenes .....	11
<b>3.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
	<b>Auflagezeugnis.....</b>	<b>12</b>
	<b>Gebührentarif .....</b>	<b>13</b>

## 1. Allgemeines

### 1.1 Gegenstand

#### Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten. Der Gemeinderat kann in Ausnahmen auf die Erhebung von Gebühren verzichten. Ausnahmen werden durch den Gemeinderat definiert.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

<sup>4</sup> Mandatiertes Personal wird zu Selbstkosten verrechnet.

### 1.2 Bemessung

#### Kostendeckung Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundert-fünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

#### Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder Pauschal bemessen. Wo nicht anders vermerkt, sind die Pauschalgebühren einmalig pro Geschäft fällig.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

#### Gebühren nach Auf- wand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** Mit der Pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

### 1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### 1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie allfällige Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

## 2. Gebührenbereiche

### 2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

<sup>10</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein CHF 30.--

## 2.2 Einwohnerkontrolle

**Art. 16** <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern  
Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern  
Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)  
gratis

<sup>3</sup> Aufforderung zur An-, Ab- oder Ummeldung bis 30 Tage nach Ereignisdatum

<sup>4</sup> Mahnung Aufforderung zur An- Ab- oder Ummeldung länger als 1 Monat nach Zuzug CHF 20.00 pro Monat

**Art. 17** <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG Aufwandgebühr II **reduziert**

<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG Gratis

**Art. 18** Lebensbescheinigung CHF 15.--

## 2.3 Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen **Art. 19** Desinfektionen Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken **Art. 20** <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden Gebühren gemäss Art. 34 ff.

<sup>2</sup> Stellungnahme zur  
a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung Aufwandgebühr I

b) Übertragung einer Betriebsbewilligung Aufwandgebühr I  
c) Erteilung einer Einzelbewilligung Aufwandgebühr I

	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 34 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 150.00/jährlich
Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.--
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	CHF --.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	CHF --.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	
Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für die Energieversorgung	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Das oder die beauftragte/n Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Jaberg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober-	

	und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.	
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.	
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<sup>3</sup> Die Konzessionsabgabe wird in einem separaten Reglement geregelt.	
Hundetaxe	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.  <sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und 120.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	
Exmission	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV). <sup>2</sup> Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr I
<b>2.4 Bauwesen</b>		
<b>2.4.1 Baugesuche und Voranfragen</b>		
Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit  <sup>2</sup> Profilkontrolle  <sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr II  CHF 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel  <sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II  CHF 50.--



	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	CHF 50.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen: Schutzraumbefreiung Gewässerschutz	CHF 30.-- Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	CHF 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	CHF 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	CHF 30.--
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 31</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 32</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--
---------------------------	--	-----------

Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 33</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
-----------------------	--	------------------

#### 2.4.2 Baukontrolle

Baubeginn	<b>Art. 34</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.--
-----------	--	-----------

Kontrollen	<b>Art. 35</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
------------	--	------------------

Massnahmen	<b>Art. 36</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

#### 2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	<b>Art. 37</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	---	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 38</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

#### 2.5 Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Steuerregister: Auskunft über Steuereffektoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	Aufwandgebühr I
-------------	--	-----------------

	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
<b>2.6      Datenschutz</b>		
	<b>Art. 41</b> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
<b>2.7      Verschiedenes</b>		
Nachschlagen	<b>Art. 42</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 43</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 44</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 45</b> Verfügung	CHF 30.--
<b>3.      Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
Gebührentarif	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.	

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 47** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 48** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 28. November 2002 auf.

Die Versammlung vom 1. Dezember 2022 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Marianne Zürcher

Jeannine Widmer

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 27. Oktober bis 30. November (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2022 und Nr. 45 vom 11. November 2022 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Jeannine Widmer



# Einwohnergemeinde Jaberg

## Gebührentarif

gültig ab 01.01.2023

# Gebührentarif

Gestützt auf Art. 52 des Gebührenreglements der Gemeinde Jaberg vom 01.01.2023 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	90.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	140.00	pro Stunde
3. Mahngebühr ab 2. Mahnung	CHF	20.00	pro Mahnung
4. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal), bei mehr als 10 Seiten	CHF	0.20	pro Seite
5. Auto-Spesen	CHF	0.70	pro km
6. Hundetaxe	CHF	50.00	pro Hund
7. Inserate JAZ			
1 Seite A4	CHF	160.00	pro Ausgabe*
½ Seite A4	CHF	80.00	pro Ausgabe*
1 Seite A5	CHF	40.00	pro Ausgabe*
½ Seite A5	CHF	20.00	pro Ausgabe*

\*50% Rabatt beim zweiten Inserat im selben Jahr

Inkrafttreten                      Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2023 in Kraft.

## Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Jaberg an seiner Sitzung vom 20. September 2022 beschlossen.

Die Präsidentin/

Die Gemeindeschreiberin:

Marianne Zürcher

Jeannine Widmer